

1/129



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Januar 1971

Nr. 315

I.

Mit Beschluss Nr. 3168 vom 17. 6. 1966 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Bahnhofplatz Solothurn" genehmigt. In jenem Plan wurde die Baulinie auf Gemeindegebiet der Stadt Solothurn auf der Nordseite der Luzernstrasse auf 8 m vom hinteren Trottoirrand festgelegt, doch wurde damals bereits festgehalten, dass der Regierungsrat einem speziellen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Solothurn, der namentlich für das von Roll-Areal eine Verlegung der Baulinie um etwa 3 m vorsehen würde, zustimmen könnte. Beim Ausbau der Luzernstrasse hat es sich gezeigt, dass ein Baulinienabstand von 8 m, der vom Standpunkt des Strassenbaus aus nicht erforderlich ist, schwerwiegende Inkonvenienzen und Eingriffe bei der bestehenden und möglichen Ueberbauung im Stadtgebiet, zwischen der Waffenplatz- und Bechburgstrasse zur Folge haben würde. Das Bau-Departement hat deshalb eine Verringerung des Baulinienabstandes auf 5 m in Erwägung gezogen, dies auch um eine Anpassung an die Baulinie und an die bestehende Ueberbauung auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Zuchwil zu erzielen.

Der neue Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Luzernstrasse T 92 in Solothurn" ist in der Zeit vom 28. September bis 28. Oktober 1970 auf dem Stadtbauamt Solothurn und auf dem kantonalen Tiefbauamt in Solothurn öffentlich aufgelegt worden. Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Erbengemeinschaft Renfer, vertreten durch die Herren Dres Fritz und Viktor Egger, Fürsprecher und Notare, Gurzelgasse 31, Solothurn

2. Stiftung Pensionskasse der Arbeiter der Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG Gerlafingen, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Gurzelngasse 27, Solothurn
3. Frau Dora Hert - Nagel, Olten, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech und Notar, Gurzelngasse 12, Solothurn.

Das Bau-Departement führte am 18. November und 18. Dezember 1970 in Solothurn Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Stadtgemeinde Solothurn. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache der Erbgemeinschaft Renfer, Eigentümerin von
Grundbuch Solothurn Nr. 1880

In der Einsprache wird angeführt, dass durch die neue Baulinie an der Westseite des Grundstückes 0.50 m und an der Südseite 1.50 m unüberbaubar würden. Es wird von der zuständigen Behörde eine verbindliche Zusicherung gewünscht, wonach eine grössere Bauhöhe, als sie das heutige Gebäude aufweise, zugestanden werden sollte. Andernfalls werde für den Verlust an Baugrund und Bauvolumen eine finanzielle Abfindung verlangt. (Die im Plan festgelegten Baulinien sind mit den Erben Renfer im Jahre 1969 vereinbart worden, s. Schreiben des Bau-Departementes vom 28.10.69 an Herrn Dr. Brügger.)

Vorerst muss grundsätzlich festgehalten werden, dass im vorliegenden Planaufgaberfahren die Fragen der Entschädigungen nicht zur Behandlung gelangen; diese sind im gesetzlichen Schätzungsverfahren zu erledigen. Die südliche Baulinie ist aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Bau-Departement und der Erbgemeinschaft

Renfer festgelegt worden. Das Grundstück bleibt durchaus überbaubar. Von einer materiellen Enteignung dürfte, nebenbei gesagt, nicht mehr die Rede sein. An der Einspracheverhandlung vom 18.11. 1970 wurde vom Bau-Departement die Zusicherung gegeben, dass, solange das Gebäude nicht abgebrochen wird, an diesem alle werterhaltenden Reparaturen ohne Einschränkung ausgeführt werden können, wobei der Begriff werterhaltend immer sehr grosszügig ausgelegt wird. Im übrigen können auch wertvermehrende, bauliche Investitionen aufgrund eines Näherbaureverses jederzeit ohne Bedenken bewilligt werden. Eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer könnte nur durch einen speziellen Bebauungsplan erreicht werden. Dafür ist jedoch die Einwohnergemeinde Solothurn zuständig. Es muss der Erbegemeinschaft Renfer überlassen bleiben, mit einem entsprechenden Gesuch an die Behörden der Stadt Solothurn zu gelangen. Die Einsprache ist daher abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Einsprache der Stiftung Pensionskasse der Arbeiter der Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG Gerlafingen, Eigentümerin von Grundbuch Solothurn Nr. 1367

Die Einsprecherin hat die Rechtsbegehren gestellt, der Plan sei nicht zu genehmigen, eventuell sei im Falle der Plangenehmigung das vom Bau-Departement bei der kantonalen Schätzungskommission mit Eingabe vom 13.2.1970 eingeleitete Schätzungsverfahren gegen die Grundeigentümerin aufzuheben. Es wird im wesentlichen angeführt, dass durch den vorliegenden Plan, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3168 vom 17.6.1966 genehmigte Strassen- und Baulinienplan abgeändert werde. Der Verlauf der Durchgangsstrasse T 92 und des Trottoirs an der Nordseite habe eine Mehrbeanspruchung des Grundeigentums der Einsprecherin zur Folge. Die erst im Jahre 1966 festgesetzten Strassenlinien würden aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen zum Nachteil der Grundeigentümerin verändert und zudem erführen im Falle der Plangenehmigung die Grundlagen des zur Zeit bei der kantonalen Schätzungskommission hängigen, vom Bau-Departement eingeleiteten Schätzungsverfahrens ebenfalls eine Aenderung. Es wird dargetan,

dass die Einsprecherin durch den rechtskräftig festgesetzten Plan 1966 einen sehr starken Eingriff in ihr Grundeigentum erleide. Gemäss Landerwerbsplan, den das Bau-Departement der Schätzungskommission eingereicht habe, müssten ab GB Nr. 1367 2400 m² Land abgetreten werden. Durch die Abänderung des Planes 1966 im vorliegenden neuen Plan, werde die zugemutete Landabtretung nochmals erhöht. Für die Nichtgenehmigung des angefochtenen Planes spreche auch folgende Ueberlegung: Wie das Bundesgericht festgestellt habe, diene ein Bebauungsplan nicht nur dazu, die bauliche Entwicklung zu lenken, sondern er diene auch der Rechtssicherheit. Ein Plan sei deshalb nur aus gewichtigen Gründen abzuändern und insbesondere weise das Bundesgericht darauf hin, dass bei Abwägung der Gründe auch die Dauer der Zeit zwischen dem Erlass und der Abänderung des Planes von Bedeutung sein könne und dass dabei auch der im Verwaltungsrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten sei (BGE 90 I 333, BGE 94 I 351). Sollte der angefochtene Bebauungsplan trotz dieser Einwände genehmigt werden, so müsse die Einsprecherin darauf aufmerksam machen, dass damit die Grundlagen des hängigen Enteignungsverfahrens hinfällig würden. Anstelle des Enteignungstitels 1966 mit Landerwerbsplan 1966 würde bei Genehmigung des Planes 1970 ein neuer Enteignungstitel treten und demzufolge auch ein neuer Landerwerbsplan. Das Vorgehen des Bau-Departementes, ein Enteignungsverfahren einzuleiten und seinen Gang nehmen zu lassen, um nachher während der Hängigkeit des Verfahrens die Rechtsgrundlage der Enteignung abzuändern, sei rechtsstaatlich nicht haltbar. Der allgemeine und allgemein gültige Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung lasse ein solches Vorgehen nicht zu es sei den, dass bereits eingeleitete Verfahren würde mit allen Konsequenzen rückgängig gemacht. Die von der Einsprecherin zur Begründung ihres Standpunktes im Verfahren vor Schätzungskommission angestellten Berechnungen über die Ausnutzungsdifferenz vor und nach der Enteignung würden nämlich durch die mit dem Bebauungsplan 1970 vorgesehene Art der Enteignung beeinflusst.

Deshalb habe die Einsprecherin bei der kantonalen Schätzungskommission gleichzeitig das Gesuch um Sistierung des dort hängigen Verfahrens bis zum Entscheid über die vorliegende Einsprache eingereicht. Es sei der Einsprecherin gänzlich unbekannt, welche sachlichen Gründe nach bloss 4 Jahren für eine Verringerung des Baulinienabstandes längs der Luzernstrasse von 8 auf 5 m sprächen, die jedenfalls für eine Strasse von der Verkehrsbedeutung der Luzernstrasse (4-spurige Zubringerstrasse zu einer Autobahn) einmalig sei und den grundlegenden Usanzen, welche sonst bei der Festsetzung von Baulinien an Strassen dieser Bedeutung gelten, zuwider liefen. Die Einsprecherin möchte nicht annehmen, dass diese Vorverlegung der Baulinie in irgendeinem Zusammenhang mit dem vom Bau-Departement im hängigen Schätzungsverfahren eingenommenen Standpunkt hinsichtlich der Entschädigungsfrage stehe. Es werde daher die projektierte Abänderung der Baulinie als unzulässig betrachtet. Sollte diese Abänderung trotzdem genehmigt werden, so halte die Einsprecherin in aller Form fest, dass es allen Grundsätzen des Planungsrechts und dem auch von der Verwaltung zu befolgenden Grundsatz von Treu und Glauben (BGE 88 I 148, 89 I 435, 94 I 351) widersprechen würde, wenn die kantonalen Bauorgane in einigen Jahren nachdem das erwähnte Schätzungsverfahren einmal abgeschlossen sei, dazu kämen sollte, die fragliche Baulinie wieder weiter in das Grundstück der Einsprecherin hinein zu verlegen. Ein derartiges, widersprüchliches Vorgehen musste sich die Einsprecherin im gegebenen Fall entschieden widersetzen. Mündlich wurde vom Vertreter der Einsprecherin auch geltend gemacht, die Luzernstrasse sei in bundesrechtlicher und in subventionsrechtlicher Hinsicht als Hauptstrasse zu klassieren und müsse deshalb nach den Bundesvorschriften einen Baulinienabstand von 20 m ab Strassenmitte aufweisen. Auch in dieser Hinsicht sei die Reduktion der Baulinie von 8 auf 5 m nicht haltbar; sie stelle eine Verletzung der Subventionsvorschriften des Bundes dar.

Zu diesen Ausführungen ist festzuhalten:

Dem Begehren der Einsprecherin vom 28.10.1970 um Sistierung des hängigen Schätzungsverfahrens durch die kant. Schätzungskommission

bis zur Entscheidung über die Genehmigung des vorliegenden neuen Strassen- und Baulinienplanes hat das Bau-Departement mit Brief vom 3.11.1970 aus Gründen der Zweckmässigkeit zugestimmt. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 3177 vom 18.6.1968 ist eine Vereinbarung zwischen der Einsprecherin und dem Bau-Departement festgehalten worden, nach welcher dem Staate gestattet wurde, die Luzernstrasse vor Erledigung der streitigen Entschädigungsfrage gemäss dem massgebenden Ausbauplan auszubauen. Dieses Projekt hielt sich mit kleineren, durch das detaillierte Studium bedingten und in der Praxis unvermeidlichen Abweichungen an den Strassen- und Baulinienplan, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3168 vom 17.6.1966 genehmigt worden ist. Darin war eine Landabtretung von ungefähr 2400 m² vorgesehen; nach Durchführung des Strassenausbaues im Einverständnis mit der Grundeigentümerin von GB Nr. 1367 dürfte die Landbeanspruchung ca. 70 m² mehr betragen. Die Abweichung liegt dabei im Rahmen, der sich aus dem üblichen Vorbehalt des genauen Ausmasses ergibt. Der Vertreter der Einsprecherin stellte an der Einspracheverhandlung vom 18.11.1970 das Begehren, es sei durch den Geometer ein genauer Mutationsplan zu erstellen. Das Plangenehmigungsverfahren sei erst dann durchzuführen, wenn das Ausmass der m² Beanspruchung durch Geometeraufnahmen festgestellt sei. Diesem Wunsche hat das kantonale Tiefbauamt insoweit entsprochen, als der zuständige Grundbuchgeometer mit der Vermarkung beauftragt wurde. Der entsprechende Mutationsplan wird nach der Auskunft von Herrn Geometer Jeker des städt. Katasteramtes im Laufe des Monats Januar 71 ausgefertigt und zugestellt. Dieser Punkt der Beschwerde ist somit erledigt im Sinne der getroffenen Vereinbarung.

Die Einsprecherin wehrt sich gegen die Aenderung der Baulinie des Planes 1966; sie bezeichnet dieses Vorgehen als im Rechtsstaat Solothurn einmalig und unhaltbar. Das Vorgehen des Bau-Departementes beruht auf folgendem Sachverhalt:

Bei der Genehmigung des Bebauungsplanes im Jahre 1966 hatte der Regierungsrat die Baulinientiefe von 8 m als gerechtfertigt er-

klärt, aber bereits angetönt, dass eine Anpassung an städtebauliche Bedürfnisse möglich sei. Dabei sicherte er bereits zu, dass er einer Zurücknahme der Baulinie in einem eventuellen speziellen Bebauungsplan der Stadt Solothurn um 3 m zustimmen würde. Die Stadt Solothurn hat aus Gründen, die hier nicht zu behandeln sind, bis heute einen solchen Bebauungsplan nicht aufgelegt. Gegen die Baulinie des Jahres 1966 erhoben inzwischen die Erben des Fritz Renfer sel. Opposition und verlangten wiederholt die Vorverlegung der rechtsgültigen Baulinie auf ihrem Grundstück GB Nr. 1880. Sie machten geltend, dass dadurch ihre Hausliegenschaft, die sie verkaufen möchten, stark entwertet werde. Sie verlangten ein Entgegenkommen, da die Luzernstrasse nun ja vollständig ausgebaut sei und ihnen eine derartige Werteinbusse nicht zugemutet werden könne. In der Tat sprechen keine Gründe dafür, nach dem vollständigen und endgültigen Ausbau der Luzernstrasse Baulinien von 8 m Tiefe aufrechtzuerhalten, die von keinem überzeugenden und einleuchtenden öffentlichen Zwecke gefordert werden. Wegen der anschliessenden, vorgeschobenen Ueberbauung in der Gemeinde Zuchwil könnte ein Strassenabstand auf eine ansehnliche und vernünftige Länge nicht mehr verwirklicht werden. Zutreffend führt das Schreiben des Amtes für Strassen und Flussbau vom 4. 12. 1970 aus:

"Mit Ihrem Schreiben (Bau-Departement) haben Sie uns einen Baulinienplan für die vom Eidg. Departement des Innern am 15.4.1970 genehmigte Teilstrecke Bahnhofplatz Solothurn bis Stadtgrenze Zuchwil der T 92 zugestellt mit dem Gesuch, dem vorgesehenen Baulinienabstand von 5,00 m ab hinterkant Trottoir zuzustimmen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass einerseits die Einhaltung eines Baulinienabstandes von 20 m ab Strassenmitte - entsprechend unseren Richtlinien für Neuanlagen - einen Mehraufwand für Liegenschaftserwerb und Entschädigungen für Minderwert von Grundstücken von rund Fr. 900'000.-- bedingt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dieser Baulinienabstand beim in Frage stehenden Strassenausbau in Solothurn wegen der weiter östlich bestehenden Ueberbauung ohnehin nicht durchgehend eingehalten werden könnte. Aus diesen Gründen können wir uns Ihrem Vorschlag, einen Baulinienabstand von 5,00 m ab hinterkant Trottoir für die Teilstrecke Bahnhofplatz

Solothurn bis Stadtgrenze Zuchwil festzulegen, anschliessen und den neuen Baulinienplan vom 26. Mai 1970 genehmigen."

Wenn auch die im Schreiben des ASF genannten Zahlen durchaus unverbindliche Schätzungen sind, ist doch aus der eindeutigen Stellungnahme ersichtlich, dass die Bundesbehörde die in Frage stehende Reduktion der Baulinie als zweckmässig begrüsst.

Mit guten Gründen hat es das Bau-Departement für angemessen und fair betrachtet, die bereits im Regierungsratsbeschluss vom 17.6.1966 für möglich bezeichnete Vorverlegung der Baulinie nun auch gegenüber den Erben Renfer zu verwirklichen. Aus Gründen der Billigkeit und der Rechtsgleichheit wurde im gleichen Verfahren auch auf GB Nr. 1367 die Baulinie um 3 m zurückgenommen und zwar kraft eigenen Planungsrechtes des Staates. Dass dies vor dem Abschluss des Schätzungsverfahrens erfolgt ist, muss als zweckmässig bezeichnet werden. Es zeigt sich freilich heute, dass es wohl richtiger gewesen wäre, den Bebauungsplan mit der neuen Baulinie früher aufzulegen, allein es schien zu weit zu gehen, die Stadt Solothurn zur Auflage eines speziellen Bebauungsplanes zu zwingen. Aus dem Hinweis im Regierungsratsbeschluss Nr. 3168/1966, dass die städtebauliche Frage durch die Stadt Solothurn zu erledigen sei, kann keineswegs ein Verzicht des Staates auf seine gesetzlichen Planungsrechte hergeleitet werden. Die Einsprecherin beruft sich auf die bundesgerichtliche Praxis, um nachzuweisen, dass es nicht angehe, Baulinien ohne triftige Gründe nach kurzer Zeit abzuändern. Es entgeht ihr dabei, dass die Luzernstrasse voll ausgebaut ist, so dass den Baulinien für den weiteren Strassenausbau nicht mehr dieselbe Bedeutung zukommt. Der zitierte Bundesgerichtsentscheid 90 I 333 führt aus:

"Bei Prüfung der dagegen erhobenen Einwendungen fällt in Betracht, dass ein Strassen- und Baulinienplan entgegen den Ausführungen der kantonalen Instanz nicht (materiell) rechtskräftig wird; er ist vielmehr grundsätzlich jederzeit abänderbar. Im Interesse der Rechtssicherheit haben die Planungsbehörden sich jedoch bei der Aenderung der Pläne Zurückhaltung aufzuerlegen. Der Plan dient nicht nur dazu, die bauliche Entwicklung eines Gebietes im öffentlichen Interesse in bestimmte Bahnen zu lenken; er soll zugleich auch den einzelnen Grundeigentümern gestatten, ihr Land best-

möglich auszunützen. Beiden Aufgaben wird der Plan nur dann gerecht, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweist. Ein Plan ist deshalb nur aus gewichtigen Gründen abzuändern. Ob solche vorliegen, haben die Planungsbehörden in Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden."

Daraus ergibt sich, dass eine Abänderung eines Bebauungsplanes recht wohl möglich ist, wenn nach pflichtgemäsem Ermessen gute Gründe vorliegen. Die bessere Ausnützung des Bodens durch den Grundeigentümer ist offenbar ein solcher beachtlicher Grund, der auch bereits im Regierungsratsbeschluss Nr. 3168/1966 angetönt worden ist. Damals ist bereits auf die Zweckmässigkeit eines speziellen Bebauungsplanes, der die Baufreiheit des Grundeigentümers erweitern sollte, ausdrücklich hingewiesen worden. Warum Treu und Glauben verletzt werden können, wenn im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren dem Grundeigentümer eine grössere Ueberbauungsmöglichkeit gegeben wird, ist unerfindlich.

Es ist nicht unbedingt einleuchtend, warum sich die Grundeigentümerin gegen die Möglichkeit wehrt, ihr Land auf eine Tiefe von 3 m und die ganze Länge von ca. 170 m besser ausnützen zu können und dass die Freigabe von ungefähr 500 m² Land durch Vorverlegung der Baulinie dem Rechtsstaat gewissermassen ins Gesicht schlagen soll. Auf jeden Fall werden dadurch weder Eigentumsgarantie noch Rechtsgleichheit verletzt; dies wäre wohl eher der Fall, wenn man nur dem einen Grundeigentümer entgegenkommen wollte. Auch der Staat ist aus finanziellen, also beachtlichen Gründen daran interessiert, den Grundeigentümern entgegenzukommen, wo es die strassenbaulichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkte zulassen. Sachlich sind somit die Einwendungen ungerechtfertigt. In der Einsprache vom 2.9.1965 gegen den mit RRB 3168/1966 genehmigten Strassen- und Baulinienplan ist übrigens die geringere Ausnützungsmöglichkeit wegen der strengeren Baulinien jenes Planes bedauert worden.

Um auch noch den Vorwurf der Verletzung bundesrechtlicher Subventionsbestimmungen für schweizerische Hauptstrassen abzuklären,

wurde das Baulinienproblem auch dem Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau in Bern unterbreitet. Im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse hat diese Amtsstelle am 4.12.1970 einem reduzierten Baulinienabstand zugestimmt und auch die guten Gründe für die Planänderung bestätigt (s.S. 7). Die Vorbehalte der Einsprecherin für den Fall einer spätern Aenderung der Baulinien zu ihren Ungunsten beruhen auf einer sachlich durch nichts begründeten Hypothese. Es bestehen in der Tat weder Grund noch Anlass dafür, die Baulinie auf eine verhältnismässig derart kurze Strecke wieder abzuändern, da damit im Grunde für die Strasse nichts und städtebaulich nicht viel erreicht werden könnte. Der neue Baulinienabstand beim Grundstück Nr. 1367 ist sachlich richtiger als jener des Strassenplanes 1966, abgesehen von der finanziellen Seite der Sache. Uebrigens war die Beschwerdeführerin nach RRB 3168/1966 über eine allfällige Reduktion der Baulinie - zu ihren Gunsten - auf dem laufenden.

Aus all diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Einsprache von Frau Dora Hert-Nagel, Olten, Eigentümerin von Grundbuch Solothurn Nr. 3500

Die Einsprecherin beantragt, es seien die im angefochtenen Plan vorgesehenen Abänderungen nicht zu bewilligen und es sei längs der Liegenschaft der bisherige Strassen- und Baulinienplan in Kraft zu belassen. Nach dem neuen Plan werde das Trottoir auf der Südseite der Liegenschaft nach Norden erweitert, so dass es teilweise über das Eigentum der Einsprecherin führe. Das im Jahre 1970 neu ausgebaute Trottoir weise eine Breite von 1.80 m auf; dafür sei das Land von der Einsprecherin aufgrund des ersten Planes abgetreten worden. Aufgrund jenes Planes seien auch die Liegenschaft der Einsprecherin am gegenwärtigen Standort erstellt und eine Terrasse mit unterirdischer Einstellhalle errichtet worden. Mit dem neuen Plan wolle man nun plötzlich das eben erst fertigerstellte Trottoir um 45 cm auf 2.25 m erweitern. Dazu

bestehe absolut keine Notwendigkeit. Diese Erweiterung des Trottoirs sei umso stossender, als seinerzeit bei der Abtretung des Landes die Trottoirbreite ausgiebig diskutiert worden sei, worauf dann die Einsprecherin ihr Bauvorhaben ausgeführt habe. Es komme geradezu einer Schikane gleich, dass nunmehr das Trottoir mit 45 cm über die Terrasse der Einsprecherin geführt werden solle. Die Einsprecherin stelle ausdrücklich fest, dass eine solche Erweiterung nicht im öffentlichen Interesse liege und dass deshalb ein Expropriationsgrund nicht bestehe.

Zur Frage der Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes vom Jahre 1966 wird auf die Ausführlichen, grundsätzlichen Feststellungen zur Einsprache Nr. 2 verwiesen. Bei der Frage der Abänderung des Trottoirs muss zugegeben werden, dass die Änderungen wegen eines zeichnerischen Mangels des Bebauungsplanes 1966 vorgenommen werden mussten. Das Trottoir sollte richtigerweise durchgehend eine Breite von 2.25 m aufweisen oder doch später auf eine solche Breite ausgebaut werden können, wie dies weiter östlich und westlich der Fall ist. Die Richtigstellung dieses Fehlers und die Festlegung einer angemessenen Trottoirbreite im neuen Plan wird durch das öffentliche Interesse ohne weiteres gedeckt und kann nicht beanstandet werden. Soweit das Trottoir über die unterirdische Einstellhalle erweitert werden soll, genügt die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes auf eine Breite von ca. 45 cm. Entlang der Südfassade des Gebäudes Nr. 29 müssten später einige m² Land erworben werden. Diese Verhandlungen bleiben einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Vorderhand handelt es sich um eine planliche Sicherstellung und um das Schaffen der Rechtsgrundlage.

Die von der Einsprecherin an der mündlichen Verhandlung vom 18.12.1970 aufgeworfenen Fragen betreffend die allfällige Errichtung einer Tankstelle und der Zu- und Wegfahrt für Lieferanten werden durch das kantonale Tiefbauamt zur Zeit noch geprüft. Sie sind ebenfalls nicht Gegenstand der Plangenehmigung.

Aus diesen Gründen ist daher die Einsprache gegen den Plan abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan können keine haltbaren technischen Einwendungen erhoben werden. Aus diesem Grunde ist der aufgelegte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Luzernstrasse (T 92) in Solothurn" wird die Genehmigung erteilt.
2. Die drei Einsprachen gegen diesen Plan werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die auf dieser Teilstrecke der Luzernstrasse mit Beschluss Nr. 3168 vom 17.6.1966 genehmigte Strassen- und Baulinie wird durch den vorliegenden neuen Plan ersetzt und aufgehoben.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes RZ (3)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 gen. Plan

Kantonsing.-Stellvertreter, mit 1 gen. Plan

Kant. Planungsstelle, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt (3), Solothurn, mit 1 gen. Plan

Stadtbauamt Solothurn (3)

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, Dulliken, mit 1 gen. Plan

Herrn Dres. Fritz und Viktor Egger, Fürsprecher und Notare, Gurzelngasse 31, Solothurn, als Vertreter der Erbgemeinschaft Renfer (2) EINSCHREIBEN

Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Gurzelngasse 27, Solothurn, als Vertreter der Stiftung Pensionskasse der Arbeiter der Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG, Gerlafingen (2) EINSCHREIBEN

Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech und Notar, Gurzelngasse 12, Solothurn,
als Vertreter von Dora Hert-Nagel, Olten (2) EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung

... ..

... ..

... ..

...